

71. Kann der deutsche Einfuhrkaufmann den sogenannten Mehrwert des Gutes auch dann gegen Seegefahr versichern, wenn er die Ware in Deutschland auf der Grundlage seines Einkaufspreises und damit auf der Grundlage des Versicherungswertes der Hauptversicherung veräußern muß?

§ 778. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen von 1919 — W.D.S. — §§ 1, 2, 6, 90, 97.

I. Zivilsenat. Urt. v. 28. August 1942 i. S. Firma G. M. jr. (Kl.)
w. Deutsche Versicherungsgef. u. a. (Bekl.). I 5/42.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im April, Mai und Juni 1939 von der D. K. insgesamt 1050 tons (= je 1016 kg) mandschurische Hirse zum Preise von £ 7.15.0 je 1016 kg cif Hamburg/Rotterdam gekauft. Die Hirse wurde im Juni oder Juli 1939 in dem mandschurischen Hafen Daiten mit 750 tons auf das Motorschiff „Afrika“ und mit 300 tons auf den Dampfer „Danmark“ verladen. „Danmark“ sollte am Bestimmungsort am 10. September 1939, „Afrika“ am 16. September 1939 eintreffen. Infolge des Kriegsausbruchs wurden beide Schiffe auf der Fahrt von den Briten aufgebracht und die Ladung mußte in England gelöscht werden.

Als bald nach dem Abschlusse der Verträge mit der D. R. hatte die Klägerin die Hirse an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel usw. zu ihrem Einkaufspreise von £ 7.15.0 je 1016 kg eif Hamburg verkauft mit der Erklärung, daß sie in den Schiffen „Afrika“ und „Danmark“ befördert werde. Gleichzeitig hatte sie die Hirse von der Reichsstelle zu demselben Preise zuzüglich 1 RM. je 1000 kg käuflich zursicherworben. Dieser Preis von £ 7.15.0 je 1016 kg + 1 RM. je 1000 kg bildete den sogenannten Monopolverkaufspreis. Die Reichsstelle hatte dabei der Klägerin vorgeschrieben, daß sie die Hirse nur an Firmen verkaufen dürfe, die ihr von der Reichsstelle noch aufgegeben werden würden, und daß sie beim Weiterverkauf den Monopolverkaufspreis nur um 3,50 RM. je 1000 kg überschreiten dürfe. Zu einem Verkauf an solche Firmen war es jedoch bis zur Löschung der Hirse in England noch nicht gekommen. Nachdem die Ware in England gelöscht worden war, hat die Klägerin mit Zustimmung der Reichsstelle und im Einvernehmen mit den Beklagten die von ihr mit der D. R. abgeschlossenen Verträge rückgängig gemacht.

Die Klägerin hatte gemäß dem laufenden Versicherungsschein Nr. 81 vom 15. März 1937 Güter aller Art gegen die Gefahren der Reisen von und nach allen Häfen bei den Beklagten anteilig versichert. Über die Versicherung von Mehrwert und erwartetem (imaginärem) Gewinn enthalten die „Besonderen Bedingungen für laufende Seetransportversicherungen“, die ein Bestandteil des laufenden Versicherungsvertrages waren, folgende Klausel:

Mehrwertversicherungen. Diese Police deckt zu gleichen Bedingungen einen ebtl. Mehrwert und/oder imaginären Gewinn, gleichviel wie hoch, als separate Nachversicherung, auch auf „cif“-gekaupte Abladungen, wenn dieser Mehrwert und/oder imaginäre Gewinn vor Bekanntwerden präjudizierlicher oder ungünstiger Nachrichten deklariert wird. Es schadet nicht, wenn der oder die Dampfer zur Zeit der Deklaration bereits abgegangen sind sowie wenn auf die Waren bereits anderweit Mehrwert und/oder imaginärer Gewinn, gleichviel wie hoch, versichert ist. Die Versicherer verzichten auf weiteren Nachweis des Interesses und der Lage.

Laut des Anhanges 6 vom 9. Februar 1939 ist über die Kriegsgefahren unter anderem folgendes bestimmt worden:

Die Kriegsgefahren gelten bei Mehrwertversicherungen (ausgenommen Reisen innerhalb der Nord- und Ostsee) allgemein... gemäß der angehefteten „Deutschen Kriegsklausel 1938“ mitversichert unter Berechnung der Zuschlagprämien, die gemäß den Rundschreiben des Vereins Hamburger Assuradeure als Hamburger Marktprämien für den Tag des Abgangs des Seeschiffes vom Einladehafen bekanntgegeben werden.

Auf die mit den Schiffen „Afrika“ und „Danmark“ beförderte Hirse deklarierete die Klägerin am 18. Juli, 4. August, 28. August und 30. August 1939 Mehrwerte von insgesamt 16950 RM., wovon 9750 RM. auf die 750 tons im Motorschiff „Afrika“ und 7200 RM. auf die 300 tons im Dampfer „Danmark“ entfielen. Die ihr aufgegebenen Prämien hat sie bezahlt.

Die Klägerin hat von den Beklagten die Erstattung der 16950 RM. gefordert. Die Beklagten haben aus Entgegenkommen, ohne damit eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, die in den Mitteilungen der Klägerin vom 18. Juli und 4. August 1939 angegebenen Beträge, nämlich 3450 RM., vergütet, während sie die Bezahlung des Mehrbetrages ablehnen. Die Klägerin hat daher Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten anteilig, nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Versicherung, zur Zahlung von 13500 RM. zu verurteilen. Die Beklagten haben Abweisung der Klage begehrt. Sie haben hauptsächlich vorgetragen, es sei kein versicherbares Interesse gegeben gewesen, da die Klägerin die Hirse in Deutschland zu dem ihr vorgeschriebenen, nach ihren Gestehungskosten errechneten Preise hätte verkaufen müssen, also einen etwaigen Mehrwert niemals hätte verwirklichen können, und da sie auch sonst kein eigenes Wagnis zu tragen gehabt habe. Sie haben ferner bestritten, daß nach dem Weltmarktpreis überhaupt ein Mehrwert bestanden habe, zum mindesten, daß er so hoch gewesen sei, wie ihn die Klägerin angegeben habe, und haben verlangt, daß diese insoweit den Nachweis erbringe; hilfsweise haben sie die Herabsetzung des Versicherungswertes (der Tare) gefordert.

Während das Landgericht der Klage stattgegeben hat, hat sie das Oberlandesgericht abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht begründet die Abweisung der Klage damit: Die Klägerin habe als Versicherungsinteresse ausdrücklich „Mehrwert“ deklariert, worunter jedenfalls der gemeine Wert zu verstehen sei, den die Güter am Abladeorte zu Beginn der Mehrwertversicherung gehabt hätten, während es dahinstehen könne, ob sie auch eine Mehrwertversicherung in dem Sinne habe abschließen wollen, daß die Wertsteigerung habe mitversichert werden sollen, die während der Reise am Bestimmungsort eingetreten sei. Ein versicherbares Interesse sei im vorliegenden Falle zu verneinen, weil die Klägerin unter den hier gegebenen Umständen niemals eine etwaige Wertsteigerung für sich hätte ausnutzen oder aus einer solchen einen Schaden hätte erleiden können, wie schon bei der Deklaration der Mehrwerte festgestanden habe. Bei glücklicher Ankunft der Ware würde nämlich die Klägerin den Mehrwert niemals verdient haben, weil sie bei einem Weiterverkauf an den auf der Grundlage des Einkaufspreises errechneten Monopolverkaufspreis gebunden gewesen wäre, den sie in jedem Falle nur um 3,50 RM. habe überschreiten dürfen — wobei das Oberlandesgericht offensichtlich annimmt, daß der Monopolverkaufspreis durch den Versicherungswert der Hauptversicherung voll gedeckt war —. Auch zu einem Deckungskauf bei gestiegenem Weltmarktpreise wäre die Klägerin niemals gezwungen gewesen, da bei einem ois-Geschäft, wie sie es mit der Reichsstelle für Getreide abgeschlossen habe, der Verkäufer mit der ordnungsmäßigen Abladung seiner Pflicht genügt und die Gefahr der Seereise die Reichsstelle als die Käuferin zu tragen gehabt habe; überdies habe die Klägerin schon vor der Deklaration des Mehrwertes die Ware von der Reichsstelle zurückgekauft. Wenn etwa die Ware in einem Nothafen hätte verkauft werden müssen und hierbei ein höherer Preis hätte erzielt werden können und erzielt worden wäre, so habe das nichts mit der Mehrwertversicherung zu tun. Die Klägerin würde daher glatt bereichert sein, falls sie auf Grund der Mehrwertversicherung etwas erhalte. Es sei aber ein oberstes Grundgesetz des Versicherungsrechts, daß die Schadensversicherung nicht zu einem Gewinne führen dürfe. Dieses Grundgesetz sei zwar in einigen Fällen mit Rücksicht auf eine glatte Abwicklung durchbrochen, so daß in diesen Fällen letzten Endes der Versicherte besser stehe, als wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre; hier jedoch liege es insofern

anders, als schon bei der ersten Deklaration festgestanden habe, daß die Klägerin niemals in den Genuß der von ihr angegebenen Mehrwerte hätte gelangen und auch niemals einen über den Versicherungswert der Hauptversicherung hinausgehenden Schaden hätte erleiden können.

Bei diesen Darlegungen ist der Berufungsrichter ersichtlich davon ausgegangen, daß die Mehrwertversicherung keine eigentliche Versicherung des Gutes selbst im Sinne der §§ 80—98 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADSe.) sei, sondern etwas anderes. Damit befindet er sich im Einklang mit Hochgräber *Fürstliche Rundschau für die Privatversicherung* 1925 S. 185 (187), der den Standpunkt vertritt, das Eigentumsinteresse an dem Gute gelte als vollständig versichert, wenn der in § 90 Abs. 1 ADSe. angegebene oder der sogenannte taxierte Versicherungswert voll gedeckt sei; das eigentliche Gütereigentümerinteresse könne dann nicht mehr versichert und eine eigentliche Güterversicherung nicht mehr genommen werden; die Mehrwertversicherung sei zwar auch Versicherung eines Eigentümerinteresses, aber eben nicht die Versicherung des schon durch die Güterversicherung aufgezehrten Hauptinteresses, sondern eines Nebeninteresses, gehöre also ebenso wie z. B. die Versicherung des erwarteten (imaginären) Gewinnes in die Gruppe der „anderen auf die Güter sich beziehenden Versicherungen“ des § 99 ADSe. In dieselbe Gruppe wird die Mehrwertversicherung auch von Ritter *Recht der Seeversicherung* Bem. 25 zu § 90, Bem. 7 zu § 99 ADSe. gerechnet, während allerdings das Reichsgericht in der Entscheidung vom 15. November 1911 (RGZ. Bd. 77 S. 301) die Mehrwertversicherung schlechthin als eine Versicherung der Güter selbst bezeichnet hat (a. a. O. S. 304) und Hagen *Seeversicherungsrecht* S. 74 sich dahin ausspricht, die Mehrwertversicherung bedeute lediglich eine Berechnung des Versicherungswertes auf veränderter Grundlage; er sieht mithin die Mehrwertversicherung möglicherweise als eine gewöhnliche Güterversicherung an, bei der die Parteien bloß eine von § 90 Abs. 1 ADSe. abweichende Berechnung des Versicherungswertes vereinbart haben (über die Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung vgl. Ritter a. a. O. Bem. 19 zu § 90, sowie für die vor dem Jahre 1919 geltenden Bedingungen RGZ. Bd. 90 S. 324 [328]). Der Auffassung des Oberlandesgerichts ist zum mindesten für den hier vorliegenden Fall beizutreten, in dem nicht etwa vereinbart worden ist,

der Versicherungswert der Ware solle auch den etwaigen Mehrwert umfassen, sondern in dem unter der besonderen Überschrift „Mehrwertversicherung“ in den Vertrag eine eigene Klausel aufgenommen worden ist, welche die nach einhelliger Rechtsüberzeugung unter § 99 A.D.S. gehörige Versicherung des imaginären Gewinns und die Versicherung des Mehrwertes gemeinsam behandelt.

Damit ist jedoch für die Frage, was als „versichertes Interesse“ im Sinne der §§ 1 und 2 A.D.S. (vgl. auch § 778 HGB.) anzusehen und ob dieses Interesse versicherbar sei, noch nichts gewonnen. Das „Interesse“ wird in der Rechtslehre erläutert als „die Beziehungen einer Person zu einem Gegenstand“ (so Ritter a. a. O. Bem. 3 zu § 1 A.D.S. und Hochgräber Die Hauptkapitel des Transportversicherungsrechts S. 25) — etwas abweichend Hagen a. a. O. S. 18, der von der „Beziehung“ spricht, „kraft deren jemand durch eine gewisse Tatsache einen Vermögensschaden erleidet“ —. Der sogenannte Mehrwert ist kein selbständiger, für sich vorhandener Gegenstand oder der Teil eines solchen, sondern ein in dem Gute selbst stehender Wert (so RGZ. Bd. 77 S. 301 [304]) — genauer vielleicht: ein Teil des in Geld in der Währung des Versicherungsvertrages ausgedrückten Wertes des Gutes — oder die unabhängig von der Reise entstandene Werterhöhung des Gutes (so Hochgräber Juristische Rundschau für die Privatversicherung 1925 S. 155) oder ein Betrag, der in dem beim Beginne der Mehrwertversicherung geltenden Preise des Gutes schon enthalten ist (so Hochgräber Die Hauptkapitel des Transportversicherungsrechts S. 39), oder eine Berechnung des Wertes des Gutes auf veränderter Schätzungsgrundlage (so Hagen a. a. O. S. 74). Derjenige, der als Eigentümer oder als eine dem Eigentümer wirtschaftlich gleichstehende Person eine rechtliche Beziehung zu dem Gute selbst hat, muß aber begriffsnotwendig auch Beziehungen zu dem ganzen im Gute stehenden Werte haben und damit zu jedem Teile dieses Wertes, gleichgültig, ob es sich um den Teil des Wertes des Gutes handelt, der durch die Hauptversicherung gedeckt ist, oder um den Teil des Wertes, für den durch die Hauptversicherung keine Deckung besteht und auf den sich die Mehrwertversicherung bezieht. Denn da das Gut als solches zu seinem Vermögen gehört, ist der gesamte wirkliche (objektive) Wert des Gutes Bestandteil seines Vermögens und nicht bloß der Wert (Geldbetrag), den er nach glück-

licher Beendigung der Reise infolge eines von ihm abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrages oder infolge anderer besonderer Umstände beim Weiterverkauf an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit erlöst. Wird ihm die Sache durch einen Unfall entzogen, so büßt er nicht nur einen Teil des Wertes des Gutes ein, sondern das ganze Gut und erleidet in seinem Vermögen einen Nachteil in Höhe des vollen Wertes, da er, um den früheren Vermögensstand wiederherzustellen, seinem Vermögen denjenigen Geldbetrag zuführen muß, der dem wirklichen Werte des Gutes entspricht.

Daraus folgt zugleich, daß dieses Interesse auch in voller Höhe versicherbar und daß der Versicherte nicht bereichert ist, wenn er beim Eintritt des Versicherungsfalles infolge der von ihm genommenen Versicherung den dem wirklichen Werte des Gutes entsprechenden Geldbetrag erhält.

Es bedarf deshalb an sich keiner Erörterung, ob es tatsächlich ein oberstes Grundgesetz des Inhalts gibt, daß die Versicherung niemals zu einer Bereicherung des Versicherten führen dürfe, und ob dieses Grundgesetz auch für die Seetransportversicherung gilt. Doch mag hierzu bemerkt werden: In dem vom Berufungsrichter angezogenen Urteile vom 15. November 1911 (RGZ. Bd. 77 S. 301) hat das Reichsgericht allerdings ausgesprochen, die Versicherung solle nie zu einem Gewinne führen (a. a. O. S. 307). Es hat aber für den damals zu entscheidenden Fall abgelehnt, daß die Versicherung dieses Ergebnis gehabt habe, mit der Begründung, die Versicherte (die damalige Beklagte) habe nur das erhalten, was ihr nach dem Vertrage gebührt habe. Daraus ergibt sich also nur, daß das Reichsgericht es als mit dem Wesen der Versicherung nicht vereinbar angesehen haben würde, wenn der Versicherte infolge des Versicherungsfalles mehr erhalten hätte als das, was er gemäß dem von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrage zu beanspruchen hatte — wobei es offen bleibt, welche Folgerungen aus einer solchen Sachlage zu ziehen gewesen wären —, während die Frage, ob es statthaft sei, daß der Vermögensstand des Versicherten infolge des Abschlusses des Versicherungsvertrages und des Eintritts des Versicherungsfalles günstiger ist, als er sonst gewesen sein würde, überhaupt nicht behandelt worden ist. Auf keinen Fall aber kann aus diesem Gesichtspunkt ein Versicherungsvertrag als unwirksam angesehen werden, wenn beim Abschlusse des

Vertrages oder — bei einer laufenden Police — zu Beginn der Versicherung eines bestimmten Gutes für eine bestimmte Reise eine Möglichkeit denkbar war, bei der der Eintritt des Versicherungsfalles nicht zu einer Bereicherung des Versicherten führte. Solche Möglichkeiten aber waren, wie die Klägerin zutreffend ausgeführt hat, hier gegeben. Insbesondere konnte es vorkommen, daß das Schiff infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses einen fremden Hafen anlaufen mußte, von dem aus die Weiterbeförderung des Gutes nach Deutschland unmöglich war. War in diesem Falle die Hirse noch vorhanden, so konnte sie in dem fremden Hafen zu dem Preise verkauft werden, der dem wirklichen Wert entsprach, und für die Annahme, daß die Klägerin dann den Teil des Erlöses, der den Versicherungswert der Hauptversicherung überstieg, an die Reichsstelle für Getreide oder an eine andere Stelle hätte abführen müssen, ohne einen Gegenwert zu erhalten, war nicht der geringste Anhalt vorhanden; die Klägerin erlitt also tatsächlich, wenn die Hirse durch das Ereignis vernichtet worden war, einen Schaden in Höhe ihres wirklichen Wertes.

2. Die Darlegungen des Oberlandesgerichts sind sonach nicht geeignet, die Abweisung des Anspruchs auf Zahlung der 13500 RM. zu tragen. Das Berufungsgericht wird deshalb darauf eingehen müssen, ob überhaupt ein Mehrwert vorhanden war, d. h. ob der wirkliche Wert der Hirse, in deutscher Währung ausgedrückt, höher war als der der Hauptversicherung zugrunde liegende Wert, und gegebenenfalls, um wieviel er diesen Wert überstieg. Hierzu ist zu bemerken:

a) Zu der Frage, welcher Ort für die Berechnung des Wertes maßgebend sei, hat das Oberlandesgericht noch nicht abschließend Stellung genommen, sondern im Einklange mit den Ausführungen Ritters a. a. O. Bem. 25 zu § 90 WDS. nur ausgesprochen, daß auf alle Fälle der Wert der Hirse in dem mandschurischen Hafen Dairen in Betracht zu ziehen sei. Damit hat es noch nicht gesagt, daß daneben nicht auch ein anderer Ort in Frage kommen könne, und die Prüfung, ob dies nach dem Sinne des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages — in dem hierüber nichts Ausdrückliches steht — anzunehmen sei (§ 157 BGB.), wird daher noch vorzunehmen sein, soweit das bisherige oder neues Vorbringen der Parteien dazu Anlaß gibt und es für die Entscheidung wesentlich ist.

b) Die Klägerin hatte den Beklagten in ihren Anzeigen vom 18. Juli, 4., 28. und 30. August 1939 bestimmte Summen als Mehrwerte angegeben, und die Beklagten hatten nicht widersprochen, sondern nach diesen Summen von der Klägerin die Versicherungsprämien der Mehrwertversicherung eingefordert. Diese Beträge sind als Lage des Versicherungswertes gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 UDS. anzusehen. Denn die „Lage“ ist die Summe, auf die der Versicherungswert vereinbarungsgemäß festgesetzt worden ist. Eine solche Vereinbarung braucht nicht mit ausdrücklichen Worten getroffen zu werden, sondern sie kann auch durch schlüssige Handlungen der Partner zustande kommen. Hier haben die Beklagten in der Klausel über die Mehrwertversicherung, die in der laufenden Police enthalten war, erklärt, auf einen Nachweis des Interesses und der Lage werde verzichtet. Das kann in Verbindung mit der Einforderung der Prämien nur bedeuten, daß die von der Klägerin mitgeteilten Beträge des Mehrwertes der „taxierte“ Versicherungswert im Sinne des § 6 Abs. 2 UDS. sein sollten. Infolgedessen muß nicht die Klägerin beweisen, daß der wirkliche Wert der Hirse den Versicherungswert der Hauptversicherung um die von ihr angegebenen Beträge überstieg — wenn sie auch eine gewisse Darlegungspflicht hat —, sondern es ist Sache der Beklagten, den Beweis zu führen, daß der Wert in Wahrheit erheblich geringer oder daß er gleich Null war; diesen Beweis haben die Beklagten auch angetreten (wird ausgeführt).

An dieser Beurteilung ändert der Umstand nichts, daß die Klägerin die Versicherung auch gegen die Gefahren des Krieges gemäß der Deutschen Kriegsklausel 1938 genommen hat und der Verlust der Hirse auf ein unter diese Klausel fallendes Ereignis zurückzuführen ist. (Wird näher ausgeführt.)